

S-02 BDK - Änderung der Antragsberechtigung von Ortsverbänden

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 31.08.2016
Tagesordnungspunkt: S Satzung

- 1 Paragraph 12 Absatz 8 wird geändert in:
- 2 § 12 (8)...Antragsberechtigt sind die Kreismitgliederversammlungen bzw.
- 3 Kreisdelegiertenversammlungen, zwei Ortsmitgliederversammlungen, die gemeinschaftlich einen
- 4 Antrag stellen, die Landesversammlungen bzw. Landesdelegiertenkonferenzen, der Länderrat,
- 5 der Frauenrat, der Bundesfinanzrat, der Parteirat, die Bundesarbeitsgemeinschaften, der
- 6 Bundesvorstand, die Landesvorstände,

Begründung

Ergänzend zum Antrag S-01 „Änderung der Antragsberechtigung von Einzelantragsteller*innen“ schlagen wir vor, die Antragsberechtigung der Ortsmitgliederversammlungen anzupassen.

Sollte der Antrag S-01 „Änderung der Antragsberechtigung von Einzelantragsteller*innen“ nicht angenommen werden, ziehen wir den vorliegenden Antrag zurück.